

beiden Verwaltungen, sowie zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und Bremen und Hamburg andererseits außer Wirksamkeit kommen, ausgenommen bezüglich der Erledigung der Abrechnungen, welche aus der zurückliegenden Zeit sich herschreiben.

Dieser Vertrag soll nach vorausgegangener Genehmigung nicht später als am 1. Januar nächsten Jahres in Wirksamkeit treten und soll in Kraft bleiben, bis derselbe im gegenseitigen Einverständnisse aufgehoben wird, oder anderen Falls bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo eine Verwaltung der anderen von ihrem Wunsche, denselben erlöschen zu sehen, Nachricht gegeben haben wird.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, am ein und zwanzigsten Oktober Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Sechzig.

Richard v. Philipsborn.

(L. S.)

Rasson.

(L. S.)

the United States Office on the one part, and, on the other part, of Bremen and also of Hamburg shall cease to be in force, except for the settlement of accounts which shall have previously accrued thereunder.

This convention being first approved shall take effect not later than the 1st day of January next and shall continue in force until cancelled by mutual agreement, or otherwise until one year from the date when one office shall have given notice to the other of its desire to terminate it.

Executed in duplicate at Berlin, the twenty first day of October One thousand eight hundred and sixty seven.

Richard v. Philipsborn.

(L. S.)

Rasson.

(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgetauscht worden.